

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/5/30 2005/06/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2007

## Index

L00025 Landesregierung Salzburg  
10/02 Ämter der Landesregierungen  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AdLRegOrgG 1925 §3;  
AVG §1;  
AVG §18 Abs4;  
AVG §56;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §58 Abs3;  
AVG §60;  
GO LReg Slbg 2004 §11 Abs1;  
GO LReg Slbg 2004 §11 Abs2;  
GO LReg Slbg 2004 §11 Abs3;

## Rechtssatz

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass LR SE in der vorliegenden Angelegenheit vor seiner Entscheidung in der Angelegenheit das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann-Stellvertreter hergestellt hat. Sofern die Beschwerdeführerin meint, dieses Einvernehmen müsse im Bescheid auch entsprechend zum Ausdruck kommen, ist sie nicht im Recht, da nach § 11 Abs. 2 der entsprechend kundgemachten Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 43/2004, das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung vor seiner Entscheidung das Einvernehmen mit dem in Abs. 3 genannten anderen Mitglied herzustellen hat, für die Entscheidung ist danach allein das zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig. Eine Nichterwähnung des hergestellten Einvernehmens ist vorliegend allenfalls ein - nicht relevanter - Begründungsmangel. Tatsächlich unterfertigt wurde der angefochtene Bescheid "Für die Landesregierung" in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung und der entsprechenden Stellenbeschreibung von der für den zuständigen LR SE danach zur Vertretung befugten Beamtin der Landesregierung (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 1979, Zl. 2131/76, VwSlg 9772 A/1979).

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des BescheidcharaktersFertigungsklauselsachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005060363.X01

## Im RIS seit

05.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)